

Entgelte für Mediationen im MediationsZentrum Berlin

Stand: 15.02.2021

I. Allgemeine Regelungen

1. Maßgeblich für die Bestimmung der Preise für Mediationen im MediationsZentrum Berlin sind die wirtschaftlichen Verhältnisse. Für Mediationen zwischen Privatpersonen bedeutet das, dass es auf das monatliche Nettoeinkommen der Beteiligten ankommt.
2. Das Fallmanagement klärt die Bedingungen. Nachweise sollen nicht verlangt werden. Wenn alle Beteiligten sich einverstanden erklärt haben, kann das Verfahren zur Fallvergabe eingeleitet werden. Diese Klärung kann, wenn mindestens einer der Klienten oder Klientinnen es wünscht, auf eine Weise erfolgen, dass die jeweils anderen Beteiligten keine Informationen über das Einkommen erhalten.
3. Das Fallmanagement erhebt die für etwaige spätere Rechnungstellung erforderlichen Daten (Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, zu entrichtende Entgelte) und teilt sie bei Fallvergabe dem Kassenwart oder der Kassenwartin mit. Entgelte sollen unmittelbar bei der Sitzung, für die sie anfallen, von den tätigen Mediatoren und Mediatorinnen vereinnahmt und quittiert sowie auf das Konto von MediationsZentrum Berlin (IBAN DE26 2859 0075 3122 6655 00) unter Angabe von Fallnummer, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie gegebenenfalls Name der oder des Zahlungspflichtigen überwiesen werden. Wünschen Klienten oder Klientinnen eine Zahlung auf Rechnung, so ist von den Mediatoren und Mediatorinnen jeweils nach Abschluss eines Falles dem Kassenwart oder der Kassenwartin unverzüglich mitzuteilen, über welche Beträge Rechnung zu stellen ist (Daten und Dauer von Sitzungen, gegebenenfalls Person, der eine Rechnung gestellt werden muss). Wird eine Zwischenrechnung gewünscht oder halten Mediatoren oder Mediatorinnen eine solche Zwischenrechnung für sinnvoll, so ist dies entsprechend zu behandeln.
4. Mit den Informationen zum Fall wird den Mediatoren und Mediatorinnen mitgeteilt, welche Entgelte zu entrichten sein werden. Gegebenenfalls erfolgt auch die Information, dass die Angaben zu den Einkommensverhältnissen im Rahmen des Fallvergabeverfahrens nur mit dem oder der jeweils Betroffenen besprochen worden sind.
5. Solange MediationsZentrum Berlin die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 UStG – vereinfacht: jährlicher Umsatz von derzeit nicht mehr als 22.000,00 € - erfüllt, wird Mehrwertsteuer auf die Entgelte nicht erhoben.

II. Mediationen zwischen Privatpersonen

1. Beträgt das – gegebenenfalls bereinigte – Nettoeinkommen nicht mehr als monatlich 1.500,00 €, so ist eine Pauschale von 30,00 € für (bis zu) vier Sitzungen zu zahlen. Jede einzelne Sitzung dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden; die genaue Dauer richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so werden zwei Sitzungen angerechnet. Wird eine fünfte oder neunte (usw.) Sitzung notwendig,

so ist der Pauschalbetrag von 30,00 € für die jeweils nächsten bis zu vier Sitzungen je erneut zu leisten. Werden vier Sitzungen durchgeführt, so bedeutet das ein Entgelt von durchschnittlich 5,00 €/h je Person.

2. Beträgt das – gegebenenfalls bereinigte – Nettoeinkommen mehr als monatlich 1.500,00 €, so ist ein Entgelt von 2 % dieses – gegebenenfalls bereinigten – Nettoeinkommens für jede Zeitstunde der Mediation zu entrichten; beispielsweise ergeben sich bei einem Einkommen von 1.600,00 € also 32,00 €/h, bei 2.000,00 € demnach 40,00 €/h, bei 3.000,00 €/h je 60,00 € oder bei 5.000,00 € je 100,00 €/h.
3. Für jede begonnene Viertelstunde einer Mediationsitzung wird ein Viertel des Entgeltes berechnet.
4. Zu bereinigen ist das Nettoeinkommen um jeweils 500,00 € für jedes unterhaltsberechtigten minderjährige Kind.
5. Führen die Konfliktparteien einen gemeinsamen Haushalt, so kann unter Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse ein einheitliches Entgelt bestimmt werden.
6. Ist Gegenstand der Auseinandersetzung ein größeres Vermögen – beispielsweise die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder ein Grundstück –, so kann das Entgelt angemessen erhöht werden.

III. Mediationen für Organisationen

A) Mediation in Vereinen

1. Betrifft die Mediation einen Konflikt in einem gemeinnützigen Verein, der sich im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge in geringem Umfang oder durch zweckgebundene Projektmittel trägt, so wird entsprechend Ziff. II.1 eine Pauschale von 60,00 € für (bis zu) vier Sitzungen erhoben, wenn alle von dem Konflikt betroffenen Personen in dem Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.
2. Wird der Auftrag von einem Verein erteilt, der nicht unter die Definition in Ziff. III.A.1 fällt, oder behandelt er einen Konflikt, der auch hauptamtliche Mitarbeiter oder Personen betrifft, die Ehrenamts- oder Übungsleiterentschädigungen erhalten, so soll ein Entgelt von zwischen 60,00 €/h und 80,00 €/h vereinbart werden.
3. Bei finanzkräftigen Vereinen mit gutem Umsatz werden 160,00 €/h vereinbart; das beinhaltet die Teilnahme von bis zu 8 Personen als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen. Bei einer größeren Zahl von teilnehmenden Personen werden mehr als zwei Mediatoren oder Mediatorinnen die Betreuung übernehmen; in diesem Fall erhöht sich das Entgelt um 80,00 € je zusätzlichem Mediator oder zusätzlicher Mediatorin.
4. Ziff. II.3 gilt entsprechend.

Mediation in Unternehmen oder anderen Organisationen

1. Die Regelungen in Ziff. III.A.2, III.A.3, III.A.4 gelten für die Bearbeitung eines Konflikts in kleineren Unternehmen entsprechend.
2. Mediationen in größeren Unternehmen der freien Wirtschaft führt MediationsZentrum Berlin nicht selbst durch. Entsprechende Anfragen werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Alle Mitglieder, die Interesse zur Übernahme des Falles bekunden, werden voneinander informiert und sind gehalten, einander abzustimmen, wie sie mit der Anfrage umgehen wollen. Das kann ein gemeinsames Angebot bedeuten, mehrere Angebote von mehreren Interessenten- und Interessentinnengruppen aus diesem Kreis oder (mehrere) Angebote einzelner Mitglieder. Die Weitergabe derartiger Anfragen an Dritte erfolgt nicht; die Einbeziehung Dritter in die Bearbeitung solcher Anfragen ist möglich, wenn alle Interessenten und Interessentinnen dieser Einbeziehung zustimmen.

B) Einzelfallregelungen durch Fallmanagement

Das Fallmanagement kann im Einzelfall eine andere Behandlung vorsehen, wenn dies aufgrund der Umstände angemessen scheint. Das gilt insbesondere dann, wenn Gegenstand des Auftrages nicht ausschließlich Mediationen, sondern andere Formen der mediativen Unterstützung wie etwa Workshops sind.

C) Mediationen aufgrund Vertrages mit der degewo AG

Für Mediationen, die aufgrund Vertrages mit der degewo AG betreut werden, wird ein Entgelt von 95,00 €/h berechnet. Ziff. II.3 gilt entsprechend.

IV. Entschädigung der Mediatoren und Mediatorinnen

1. Wird von allen Beteiligten einer Mediation das Pauschalentgelt (Ziff. II.1, III.A.1) erhoben, so steht jedem Mediator oder jeder Mediatorin einmalig – also auch dann, wenn die Pauschale wegen der Zahl der Sitzungen mehrfach gezahlt wird – eine Entschädigung von 10,00 € zu.
2. In allen anderen Fällen können jede Mediatorin und jeder Mediator je 37,5 % des vereinbarten Entgeltes beanspruchen. Dabei bleiben Pauschalbeträge – wenn also eine Partei die Pauschale, die andere ein höheres Entgelt leistet – außer Betracht.
3. Werden mehr als zwei Mediatoren oder Mediatorinnen tätig, so wird der Anteil vom Gesamthonorar, der ihnen insgesamt – auf gleiche Teile verteilt – zusteht, im Einzelfall in Abstimmung zwischen dem zuständigen Fallmanager oder der zuständigen Fallmanagerin und dem Vorstand festgelegt; dies ist den Betroffenen gemäß Ziff. I.3 ebenfalls mitzuteilen.
4. Die steuerliche Behandlung der Einnahmen aus der Tätigkeit für MediationsZentrum Berlin ist Sache jeder einzelnen Mediatorin oder jedes einzelnen Mediators. Nach Kenntnis von MediationsZentrum Berlin können die Einnahmen für Mediationen wie hier vorgesehen als

Ehrenamts- oder bei entsprechender Auftragslage als Übungsleiterentschädigungen steuerlich bevorzugt behandelt werden.

Muss der Mediator oder die Mediatorin von MediationsZentrum Berlin gezahlte Beträge im Rahmen ihrer oder seiner Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigen lassen und ist er oder sie selbst umsatzsteuerpflichtig, so ist das von MediationsZentrum Berlin Gezahlte der Bruttobetrag; das jeweilige Mitglied muss die von ihm abzuführende Umsatzsteuer aus diesem Zahlbetrag begleichen. Wird MediationsZentrum Berlin selbst umsatzsteuerpflichtig (vgl. oben Ziff. 1.4), so kann die Mehrwertsteuer auf den Zahlbetrag zusätzlich erhoben werden.

5. Das Entgelt der Mediatoren und Mediatorinnen wird durch MediationsZentrum Berlin gezahlt, wenn und soweit Klienten und Klientinnen aus dem Fall, für die Entschädigung begehrt wird, ihre Verpflichtungen erfüllt haben.